

Steinerkirchen, am 16.04.2024 AZ: 120-2-20-5/2024

Sachbearbeiter: Hannah Marschner

Betrifft: Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 16.04.2024 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben den Straßen (Güterwegen)

<u>Verordnung</u>

Gemäß § 43 Abs. 1a bzw. § 43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. (StVO) wird für die Arbeiten zur Erhaltung, zur Instandsetzung, Pflege und Reinigung der Straße sowie für dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen auf folgenden Straßen

Güterweg Eden	Länge 979 m
Güterweg Stegfeld	Länge 348 m
Güterweg Mitteregger	Länge 1478 m
Güterweg Atzing-Eden	Länge 1720 m
Güterweg Schnelling	Länge 5866 m
Güterweg Hummelberg	Länge 2009 m
Güterweg Niederheischbach	Länge 1663 m
Güterweg Hummelberg-Atzing	Länge 7877 m
Güterweg Pesenlittring	Länge 853 m
Güterweg Hammersedt	Länge 1348 m
Güterweg Au	Länge 3489 m
Güterweg Ralling	Länge 653 m

von 29.04.2024 bis 15.09.2024 während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

§ 2 Arbeiten ohne Einengung der Fahrbahn

- 1. 100 m vor bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten ("Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h" und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).
- 2. 25 m vor bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeitern auf der Fahrbahn, Niveauunterschieden von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m ("Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h" und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).



Seite 1/2

§ 5 Arbeiten unter Verkehr

- 1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten ("Geschwindigkeitsbeschränkung " gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
- 2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten ("Geschwindigkeitsbeschränkung " gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

Kundmachung

- 1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
- 2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Der Bürgermeister

Thomas Steinerberger